OLGA BECKMANN

PRIVATARZTPRAXIS
Integrative Medizin

Privatärztlicher Behandlungsvertrag und Honorarvereinbarung

zwischen der Privatarztpraxis Anti Aging und Integrative Medizin Dipl. Doc of med. Olga Beckmann

und

Frau/Herrn *Name, Vorname*

Geb.- Datum

wohnhaft Straße *, Haus - Nr.*

PLZ *Wohnort*

Mail Adresse

WhatsApp Nummer

Ich wünsche optimale ganzheitliche Untersuchungen, Labordiagnostik und Behandlungen als Privatpatient(in) oder als Selbstzahler(in).

Ich bin mir bewusst, dass diagnostische und/oder therapeutische ganzheitliche Leistungen oder Teile solcher Leistungen im Einzelfall über das Maß der ausreichend notwendigen Medizin hinausgehen können, vor allen dann, wenn sie dem Anspruch einer optimalen medizinischen Versorgung gerecht werden sollen.
Sie müssen aus diesem Grunde auch nicht unbedingt zum Bestandteil der medizinisch notwendigen Heilbehandlung für Privatversicherte gehören.

Dennoch werden auch die Kosten für die durch meine Beschwerden bedingten und über das Maß der ausreichend notwendigen Medizin gehenden diagnostischen Untersuchungen und Therapien aus dem Bereich Naturheilverfahren, Gesundheitsoptimierung, Prävention und Komplementäre und Integrative Medizin von mir in voller Höhe übernommen.

Die Liquidation dieser Leistungen erfolgt wie üblich als Privatpatient nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Gemäß §5, Abs. 1-5 GOÄ, sowie §6 Abs. 2 GOÄ werden ärztliche Leistungen in der Regel mit dem 2,3-fachen Satz in Rechnung gestellt. Sie können je nach Schwierigkeitsgrad und erforderlichem Aufwand bis zum 3,5-fachen Satz betragen. In speziellen Fällen kann der Satz bis zum 10,0-fachen steigen. Die Begründung für den erhöhten Faktor wird in der Rechnung detailliert aufgeführt.

Die Zeit für das Gespräch zwischen Arzt und Patient wird von den Kassen häufig nicht übernommen, und so manche Entscheidung, die für Ihre Gesundheit und Leben wichtig ist, wird unter Zeitdruck gefällt. Hierfür und für andere ergänzende ganzheitliche Therapieverfahren haben wir Analog-Ziffern eingerichtet, die Sie unter Umständen selbst tragen müssen.

Es wird folgender Behandlungsvertrag geschlossen:

1. *Die Privatliquidation erfolgt auf Basis der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und etwaiger Analogziffern.*
2. *Erhobene Steigerungssätze begründen sich aus inhaltlichem oder zeitlichem Mehraufwand der betreffenden Leistung gegenüber dem einfachen Satz und werden auf der Rechnung aufgeführt.*
3. *Mit ausdrücklicher oder konkludenter Zustimmung des Patienten ist es dem Arzt gestattet, Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch von befähigtem Hilfspersonal durchführen zu lassen.*
4. *Die Vergütung wird mit Rechnungsstellung fällig.*
5. *Der Patient (in) verpflichtet sich als Selbstzahler, das fällige Honorar unabhängig davon zu begleichen, ob eine (Teil-)Erstattung der entstandenen Kosten durch Erstattungsstellen erfolgt.*
6. *Versäumt der Patient einen fest vereinbarten Behandlungstermin, schuldet er dem Arzt ein Ausfallhonorar in Höhe des Betrages, der dem für den Termin reservierten Zeitfenster entspricht. Ausgenommen davon sind rechtzeitige Terminabsagen (mindestens*

24 Stunden vor vereinbartem Termin, textlich oder telefonisch) und nicht schuldhaftes Nichterscheinen des Patienten. Der Nachweis darüber, dass kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden sei, bleibt hiervon ebenso unberührt, wie der Nachweis eines höheren Schadens durch den Arzt.

7. *Dieser Behandlungsvertrag kann zu jedem Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.*
8. *Sofern der Patient nicht im Normaltarif einer Privaten Krankenversicherung versichert ist und auf Antrag einen Sondertarif (Basistarif oder Standardtarif) bewilligt bekommen hat, so hat er diesen Tarif durch Vorlage des Schreibens der Privaten Krankenkasse nachzuweisen.*

Ich bin über folgende Behandlungen und deren Nebenwirkungen aufgeklärt und für deren Honorierung nach GOÄ und Analogziffern mit 2,3-3,5 Faktor einverstanden:

Akupunktur nach TCM (GOÄ 269a, 8),
Elektroakupunktur (GOÄ 832, 551),
Laser (GOÄ 526, 539, 549, 551, 567, 564),
Schröpftherapie (GOÄ 523, 209, 207, 558, 207, 558, 525, 521, 747, 530),
Chirotherapie (GOÄ 3306),
Vitamin-Aufbau-Infusionen (250- 500 Euro),
Eigenbluttherapie (GOÄ 284, 285, 252, 270),
Infrarot-Licht-Therapie (GOÄ 562, 564, 567, 536),
Neuraltherapie mit Procain (GOÄ 266, 268, 252, 255, 490),
Psychotherapie (GOÄ 801, 849),
Bioresonanz (GOÄ 840, 846, 497, 555),
Magnetfeldtherapie (GOÄ 548, 549, 558, 838),
Homöopathie (GOÄ 30, 31),
Applied Kinesiologie (GOÄ 842, 8, 388, 389, 399),
Dunkelfeldmikroskopie (GOÄ 3508),
Ernährungsberatung (GOÄ 33, 76),
Mikronährstofftherapie (GOÄ 78, 77),
Hot-Stonetherapie (GOÄ 536, 530, 531, 520, 523, 527),
Sauerstofftherapie (GOÄ 505, 510, 514, A518),
Ozontherapie (82 Euro),
Ozon-Unterspritzungen (GOÄ 255),
Kälte- oder Wärmebad (GOÄ 530, 531, 532, 554, 552, 562, 564, 567, 536),
PRP (600 Euro),

Mesotherapie (600 Euro),
Check Up Anti Aging Vorsorgeuntersuchungen (GOÄ 29, 410, 417, 418, 420).

Ich (Patient-in) bestätige, den Inhalt dieses Behandlungsvertrags zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben. Zudem erkläre ich mit meiner Unterschrift ausdrücklich, eine Privatbehandlung zu wünschen.

Diese Honorarvereinbarung ist auch dann gültig, wenn eine Erstattung des Honorars durch Erstattungsstellen (Private Krankenversicherung, Beihilfe) nicht oder nicht in voller Höhe gewährleistet ist und der Patient insofern das Honorar selbst zu tragen hat.

Zudem erkläre ich mit meiner Unterschrift ausdrücklich, das aufgeführte Honorar auf eigene Kosten zu tragen und einen Abdruck dieser Vereinbarung ausgehändigt bekommen zu haben. Als Selbstzahler oder als Privatversicherte.

Ich als Patient(in), der eine kostenpflichtige Behandlung oder Beratung erhalten habe, zahle ich eine Entgeltforderung nach § 286 BGB unabhängig von der Kostendeckung meine PKV oder Beihilfe.

*Ich komme spätestens in Verzug, wenn ich nicht innerhalb von **30 Tagen** nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leiste.*
Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

Ich bin einverstanden dass an 2 Praxiseingängen die Videoüberwachung stattfindet.

Ausfallhonorar:

1. Der Arzt betreibt eine Bestellpraxis nach Vereinbarung. Behandlungstermine werden langfristig geplant, um einen reibungslosen Ablauf in der Praxis zu gewährleisten und längere Wartezeiten für Patienten zu vermeiden.

2. Zur Vermeidung von Leerläufen ist es daher erforderlich, dass Behandlungstermine, die nicht wahrgenommen werden, frühzeitig abgesagt werden und anderen Patienten zur Verfügung gestellt werden.
3. Arzt und Patient(in) sind sich darüber einig, dass ein vereinbarter Behandlungstermin, der nicht wahrgenommen werden kann, ***mindestens 24 Stunden vor dem Behandlungstermin*** *abgesagt werden muss (textlich oder telefonisch). Die Terminabsage muss so beim Arzt eingehen, die ihm mindestens ein Arbeitstag verbleibt, um diesen Termin neu zu vergeben.*
4. Bei nicht rechtzeitiger bzw. unterbliebener Absage des Behandlungstermins vereinbaren der Arzt und der Patient für den ausgefallenen Behandlungstermin ein ***pauschales Ausfallhonorar in Höhe von mindestens 300,00 Euro oder die höhere Summe von bereits vereinbarten Therapieleistungen****.*
5. Ausfallhonorare werden von Krankenversicherungen üblicherweise nicht erstattet.
6. Der Nachweis darüber, dass kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden sei, bleibt hiervon ebenso unberührt, wie der Nachweis eines höheren Schadens durch den Arzt.

Ich (Patient-in) bestätige, den Inhalt dieser Zusatzvereinbarung zum Behandlungsvertrag zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben. Zudem erkläre ich mit meiner Unterschrift ausdrücklich mein Einverständnis hierzu.

Ort Datum *Patientin/Patient*

Der Behandlungsvertrag regelt auf zivilrechtlicher Ebene seit dem ***Patientenrechtegesetz*** *die Zusammenarbeit zwischen Arzt und Patienten, sowie die Rechte und Pflichten, die daraus entstehen.*
Gemäß § 630a BGB ist der behandelnder Arzt zur Erbringung der Leistung und der Patient zur Zahlung dieser Leistung verpflichtet.
Die Behandlungen sind nur nach den aktuellen Standards zu leisten.
Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird der Behandlungsvertrag in § 630b als Unterkategorie des Dienstvertrages eingestuft.
Es handelt sich bei einem Behandlungsvertrag um ein Übereinkommen für jede ***einvernehmliche ärztliche Tätigkeit*** *zwischen Ihnen als Arzt und Ihrem Patienten.*

OLGA BECKMANN
PRIVATARZTPRAXIS
Integrative Medizin